

Zorzeichniss / was an
 Gerichts / Schöppen / Ambts vnd an-
 dern gebühren / in Peinlichen vnd Bürglichen sachen /
 hinfüro in den Churfürstlichen Sächsischen Embtern / auch in
 Stedten vnd Gerichten auff dem Lande / genommen /
 vnd die Parteyen vnd Vnderthanen darüber
 nicht beschweret werden
 sollen.

Nemlichen /

Von todten Körpern aufzuheben /
 wann es vber die Meile leufft / Fuhrlohn
 vnd Zehrung mit eingerechnet.

In Taler inn alles / dauon Acht
 groschen dem Richter oder Schösser / Sieben
 groschen zweyen Schöppen / jederm Bierdehalben
 groschen / Sechs groschen dem Landknecht / vnd Drey
 groschen dem Schreiber / so solches Registrirt.

3-2

In welchem Ambte aber bishero nichts / oder ein
 wenigers genommen / vnd gegeben worden / darbey sol
 es auch nochmals bleiben / vnd hiermit keine newerung
 noch erhöhung gemeinet sein.

Fünff groschen von einem Hafft oder Steckbrieff.

Fünff

5-2